



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 40](#)
Veröffentlichungsdatum: 05.06.2002
Seite: 764

II

Bundessozialhilfegesetz - Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

II.

Bundessozialhilfegesetz - Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie v. 05.06.2002
- 313 - 5001.11 -

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 15.06.1999 ([GV. NRW. S. 393](#)) setze ich ab 1. Juli 2002 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – unter Berücksichtigung der Erhöhung der Regelsätze der Sozialhilfe zum 1. Juli 2002 – wie folgt neu fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,10

2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	8,50
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	12,40
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	16,80
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	21,00
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,20
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,40
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	33,50
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	42,10
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	46,10
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	54,60

12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	58,60
----	-------------------------------------	-------

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Juli 2002 gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 87,90 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 08. Juni 2001 – 313 – 5001.11 (MBI. NRW. S. 900) wird mit Ablauf des 30. Juni 2002 aufgehoben.

MBI. NRW. 2002 S. 764